

Landesmodellbauschule Viechtwang
 Johannes Bimminger, Obmann
 Untersperr 1
 4644 Scharnstein

Zustellung mit RSb

Unsere Zahl
LSA712-56/02-20

Bearbeiter
 E. Auer, LL.M.

Tel DW Fax DW
 7130 7086

Wien, am
 26. November 2020

B E S C H E I D

Die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (Austro Control GmbH) entscheidet über den Antrag des Vereines Landesmodellbauschule Viechtwang vom 14.10.2020 auf Bewilligung des Betriebs von Flugmodellen in Höhen von über 150 m über Grund aufwärts gemäß § 18 Abs. 1 Luftverkehrsregeln 2014 (LVR 2014, BGBl. II Nr. 297/2014 iddGF), wie folgt:

S P R U C H

I.

1. Die Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb von Flugmodellen in Höhen von 150 m über Grund aufwärts gemäß § 18 Abs. 1 LVR 2014 im folgenden Umfang:

Bewilligungsinhaber: Verein Landesmodellbauschule Viechtwang, als Nutzungsberechtigter des gemäß § 24e (2) LFG-Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957, gemeldeten Modellflugplatzes.

Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugmodellbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des/der einzelnen Piloten, der/die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.

Der Bewilligungsinhaber hat für den Betrieb innerhalb des Modellflugplatzes durch entsprechende Information und Beaufsichtigung sicherzustellen, dass von den Piloten der Flugmodelle die erteilten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Berechtigte Piloten: Alle zum Betrieb von Flugmodellen befähigten Mitglieder des Vereines. Diese Personen können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, wenn die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.

- Bewilligungsumfang: alle an der Veranstaltung teilnehmend Piloten und Flugmodelle, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse
 2. Aufstieg von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse
 - o die einen Schallpegel von 82 dB(A)/25m nicht überschreiten, wenn sie durch einen Kolbenmotor angetrieben werden und
 - o die einen Schallpegel von 90 dB(A)/25m nicht überschreiten, wenn sie durch ein Turbinenstrahltriebwerk angetrieben werden.
- Aufstiegshöhe: (a) 300 müG (Meter über Grund) generell und
(b) 400 müG nur für Flugmodelle mit angebrachten, funktions-bereiten Blitzlichter
- Aufstiegsort: Modellflugplatz der Landesmodellbauschule Viechtwang
(Koordinaten: 47 59 17,4N 014 02 57,1E)
- Aufstiegszeiten: Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren/ Turbinenstrahltriebwerken innerhalb dieses Zeitraumes (außer an Sonn- und Feiertagen) nur während folgender Zeiten: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- Befristung: Diese Bewilligung gilt vom Tage der Zustellung des Bescheides bis einschließlich 31.12.2022.
- Widerrufsvorbehalt: Die Bewilligung wird gemäß § 18 Abs. 6 LVR 2014 unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ist eine der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben, wurde gegen Auflagen verstoßen, wurden luftfahrtrechtliche Vorschriften nicht beachtet oder das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt bzw. Personen und Sachen auf der Erde gefährdet, wird seitens der Austro Control GmbH umgehend die Bewilligung widerrufen.

2) Die Vorschreibung folgender Auflagen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt gemäß § 18 (6) LVR:

a) für Modellflüge bis 300 müG

1. Bei Ausübung der Bewilligung haben der Bewilligungsinhaber, der Beobachter/Flugleiter, die Betreiber und Piloten von Flugmodellen dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist und insbesondere weder Luftfahrzeuge im Flug noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet werden, sowie dass jede unnötige Lärmbelästigung vermieden wird.
2. Bei dem bewilligungspflichtigen Modellflugbetrieb ist ein Beobachter/Flugleiter einzusetzen. Vor Aufnahme des Betriebes sind die Piloten der Flugmodelle vom

Beobachter/Flugleiter über die örtlichen Gegebenheiten und die zum Zeitpunkt des Einsatzes des Flugmodells herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (insb. Flugbereich) zu informieren.

Der Beobachter/Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen, den Luftraum auf Annäherungen von Luftfahrzeugen zu beobachten und muss erforderlichenfalls ordnend (z.B. durch Sicherungsmaßnahmen wie „Auftrag zum unverzüglichen Landen des Flugmodells“) eingreifen. Während des Einsatzes als Beobachter/Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.

Die Betreiber und Piloten von Flugmodellen haben den Anweisungen des Beobachters/Flugleiters Folge zu leisten.

3. Eine eindeutige Identifikation als Flugmodell ist zu gewährleisten. Daher muss bei hell, einfarbig lackierten Flugmodellen (z.B.: gänzlich weiß oder grau lackiert) das äußere Sechstel der einzelnen Tragflächen mit Signalfarbe (z.B. rote Farbe) gekennzeichnet werden.
4. Das Überfliegen von Zuschauerräumen und Menschenansammlungen im Freien ist verboten.
5. Die Durchführung von Flügen, die in Richtung Zuschauer durchgeführt werden und bei normaler Durchführung kein Überfliegen derselben beinhalten, jedoch bei unvorhergesehenen Ereignissen die Fortsetzung der Flugbahn als Wurfparabel in Richtung Zuschauer beenden würde, ist verboten.
6. Im Flugbereich dürfen sich bis auf den Piloten des Flugmodells und der zum Zwecke des Fluges erforderlichen Personen in einem Umkreis von 30 m, sowie während der Dauer von Veranstaltungen bei Aufstellung des Sicherheitszaunes außerhalb des dadurch abgetrennten Zuschauerbereiches, keine weiteren Personen aufhalten. Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Sollten Personen in diesen Bereich eindringen, ist das Flugmodell sofort zu landen.
7. Es ist jedenfalls eine Flughöhe, -geschwindigkeit und ein Abstand zu Gebäuden so einzuhalten, dass es möglich ist im Notfalle zu landen, ohne Personen oder Sachen auf der Erde zu gefährden.
8. Beim Betrieb des Flugmodells ist während der gesamten Flugdauer auf weiteren Luftverkehr zu achten. Der Pilot eines Flugmodells hat mit seinem Flugmodell anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen, wobei das Flugmodell gegenüber allen anderen Luftfahrzeugen Nachrang hat. Bei Annäherung von Luftfahrzeugen ist das Flugmodell unverzüglich auf eine Flughöhe unter 150 m über Grund zu bringen.
9. Es hat während des gesamten Fluges ununterbrochen ungehinderte, direkte ohne technische Hilfsmittel bestehende Sichtverbindung zwischen dem Piloten des Flugmodells und dem von ihm betriebenen Flugmodell zu bestehen. Ausschließlich die direkte ungehinderte Sichtverbindung darf für die Entscheidung über die Flugführung genutzt werden. Das Erkennen der Fluglage muss zu jedem Zeitpunkt durch Sichtverbindung gewährleistet sein.
10. Es dürfen maximal drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.

11. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
12. Sollten Umstände eintreten, die die oben angeführten Sicherungsmaßnahmen nicht ermöglichen, haben die Flüge zu unterbleiben.
13. Der Bewilligungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Bewilligungsbescheid allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Piloten von Flugmodellen, Beobachter/Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Bewilligungsinhaber rechtlich vertreten gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Dessen Kenntnisnahme und Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Polizei vorzulegen.
14. Der Nutzungsberechtigte des Modellflugplatzes hat die Führung von Betriebsaufzeichnungen zu veranlassen, welche zumindest Datum, Uhrzeit und Dauer des Einsatzes, den Namen des Piloten, den Ort des Fluges, die Anzahl der Starts und Landungen, sowie ggf. Besonderheiten, Vorkommnisse und Betriebsstörungen enthalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.
15. Dieser Bescheid (inklusive Betriebsunterlagen) ist im Original oder in Kopie beim Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

b) Für Modellflüge bis 400 müG

Für diese Flüge gelten alle unter lit. (a) angeführten Auflagen sowie die zusätzlichen:

1. Ein Mindestmaß an Spannweite: (a) für motorbetriebene Flugmodelle mindestens 2,20 Meter und (b) für Segelflugmodelle mindestens 2,80 Meter.
2. Anbringung eines funktionierenden Anti-Kollisionslichtes (ACL) mit deutlich hell weiß blinkendem Licht an der Rumpfoberseite oder am Leitwerk.

Die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen tragen den Erfordernissen der Sicherheit der Luftfahrt und der sicheren Durchführung des Betriebes mit Flugmodellen Rechnung.

Durch diese Bewilligung werden Rechte Dritter nicht berührt. Weder ersetzt sie, noch berührt sie allfällige, nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Bewilligungen, die allenfalls rechtlich vorgesehen sind.

Allgemeine Hinweise zum Betrieb von Flugmodellen

1. Das Überfliegen von Zuschauerräumen und Menschenansammlungen im Freien ist verboten. Die Bestimmungen der vereinsinternen MODELLFLUGPLATZ-BETRIEBSORDNUNG, in der aktuellen Fassung, sind zwingend einzuhalten.

2. Der Betrieb über dicht besiedelten Gebieten oder über Menschenansammlungen im Freien ist unbeschadet anderer Bestimmungen nur mit gesonderter Bewilligung der Austro Control GmbH zulässig.
3. Gemäß § 124 (1) LFG-Luftfahrtgesetz ist im Luftverkehr jedermann verpflichtet, mit der zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Vorsicht, Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme vorzugehen.
4. Der Betrieb ist nicht gestattet, wenn zu erwarten ist, dass dadurch Zugtiere, Wild oder Weidevieh beunruhigt oder gefährdet werden könnten.
5. Für alle nach dieser Bewilligung betriebenen Flugmodelle muss eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die den Anforderungen des § 164 LFG entspricht, abgeschlossen sein. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Betreibers und Piloten von Flugmodellen nach dem ABGB bleibt unberührt.
6. Diese Betriebsbewilligung entbindet gemäß § 24l LFG die Betreiber bzw. Piloten von Flugmodellen nicht von ihrer Verpflichtung zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen Betroffener. Sämtliche Persönlichkeitsrechte Dritter müssen gewahrt werden.
7. Wer dem Luftfahrtgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, oder den auf Grund der genannten Normen erlassenen Bescheide und den darin enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 169 Abs. 1 LFG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000,-- Euro zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen verhängt werden.

II. **Gebühren**

Für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung zum Betrieb von Flugmodellen wird gemäß §§ 1 und 3 Abs. 1 der Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV, BGBl. Nr. 2/1994 idF BGBl II Nr. 414/2019), Tarifpost TP 87b und TP 92a folgende Gebühren vorgeschrieben:

- a) gemäß TP 87 lit b (für Bewilligung zum Betrieb von Flugmodellen für mehrere Fälle) EUR 390,00 netto, zuzüglich 20% USt im Betrag von EUR 78,00 und
- b) gemäß TP 92 lit a (für Amtshandlungen am Sitz der Behörde pro Organ und angefangener halber Stunde der Amtshandlung à EUR 73,00 netto) somit insgesamt für 4/2 - EUR 292,00, zuzüglich 20% USt im Betrag von EUR 58,40.

Der sich, unter Berücksichtigung der USt ergebende Gesamtbetrag von EUR 818,40 ist innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto Nr. 90.005.503 der Austro Control GmbH bei der BAWAG und Österreichische Postsparkasse AG (BLZ 60.000; IBAN: AT85 6000 0000 9000 5503, BIC: OPSKATWW) zu entrichten. Die entsprechenden Beträge sind im beiliegenden Erlagschein mit berücksichtigt. Die daraus resultierende Gesamtforderung entspricht der ausgestellten Rechnung.

Ungeachtet der Erhebung eines Rechtsmittels werden die im Bescheid festgesetzten Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 mit Zustellung dieses Bescheides fällig und sind binnen 14 Tagen nach Fälligkeit an die Austro Control GmbH zu überweisen.

Für den Fall, dass Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG) nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, hat die Behörde eine entsprechende Mitteilung an das zuständige Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu erstatten, das gemäß § 9 Abs. 1 GebG mit Bescheid eine um 50 % erhöhte Gebühr vorschreiben wird.

Werden gemäß ACGV bescheidmässig vorgeschriebene Gebühren nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft beglichen, erfolgt ihre gerichtliche Geltendmachung.

BEGRÜNDUNG

Für den Betrieb von Flugmodellen (§ 24c LFG) in Höhen von 150 m über Grund aufwärts sind die Bestimmungen der LVR 2014 (§ 1 Abs. 1 lit. 1) anzuwenden. Die Zuständigkeit für die Bewilligung liegt gemäß § 48 LVR bei der Austro Control GmbH.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Erfordernisse für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind. Dem Antragsteller wurde mit Schreiben vom 18.10.2020 gemäß § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit gegeben vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Der Ast hat von seinem Recht auf Parteiengehör keinen Gebrauch gemacht.

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war dem Antrag auf Erteilung der luftfahrtbehördlichen Bewilligung gemäß § 18 Abs. 1,2,4 und 8 LVR zum Betrieb von Flugmodellen in Höhen von über 150 Meter bis zu **400** Meter über Grund, unter Vorschreibung der im Spruch verfügten Auflagen, welche dem Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und des Schutzes der Allgemeinheit Rechnung tragen, stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

Allenfalls noch erforderliche Bewilligungen seitens anderer Behörden werden durch diese Bewilligung nicht ersetzt.

Die Kosten und Gebühren für diesen Bewilligungsbescheid hat der Antragsteller zu tragen. Die Verrechnung der Gebühr nach TP92 lit a ACGV wurde der bei der Bearbeitung des Antrags entstandene Zeitaufwand von insgesamt 2 Stunden, also insgesamt 4 Leistungseinheiten à EUR 73,00 zugrunde gelegt, welches einen Betrag von EUR 292,00 (netto) ergibt, dem noch 20% USt hinzuzurechnen sind.

Die Kostenentscheidungen stützen sich auf die bezogenen Verordnungsstellen. Auf die Entrichtung der Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 wurde gesondert hingewiesen.

Hinweis: Gemäß Gebührengesetz 1957 (BGBl. Nr. 267/1957 idgF) sind für den Antrag eine Gebühr von EUR 14,30, für die Beilagen EUR 3,90 pro Bogen, jedoch nicht mehr als EUR 21,80 pro Beilage, zu entrichten. Diese Gebühren, die in der beiliegenden Rechnung ausgewiesen sind, sind gemeinsam mit den Gebühren gemäß ACGV an die Austro Control GmbH zu überweisen. Die Gebühren werden von der Austro Control für das Bundesministerium für Finanzen eingehoben und an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei der Austro Control GmbH einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann auch mittels Telefax an 05 1703 1766 oder per E-Mail an die dafür vorgesehene Adresse lfa@austrocontrol.at übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Absender / die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Hinweis

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014) beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) **30 Euro**.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) mit Einbringung der Beschwerde durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen bestätigten Zahlungsbeleg im Original oder durch einen Ausdruck über die erfolgte Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Beschwerde anzuschließen.

Für die
Austro Control GmbH Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt m. b. H.


Vinzenz Mittl
Sachgebietsmanager LSA/PPS